



Ort, Datum <b>Passau, 23.08.2021</b>	
Sachbearbeiter(in) <b>Andreas Ebner</b>	Zimmer-Nr. <b>222</b>
Telefon <b>0851 396-281</b>	Telefax <b>0851 396-382</b>
E-Mail <b>strassenverkehr@passau.de *</b>	
Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben) <b>2021T00346 / 214/Eb</b>	

An die  
Piratenpartei  
Landesverband Bayern  
Schopenhauer Str. 71  
80807 München

## Sondernutzungserlaubnis für Plakatierung

Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Straßen- u.  
Wegegesetz i. V. m. der Satzung  
über Sondernutzung und der Plakatierungsverordnung  
in der jeweils gültigen Fassung

Zum Antrag vom: **23.08.2021**

Auf Ihrem Antrag wird nach Maßgabe der umseitigen Auflagen, Hinweise und der technischen Bestimmungen die Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen erteilt.

<b>Ort:</b>	Ortsteil/Straße/Gasse/Weg/Platz Passau, ,		
<b>Beschreibung:</b>	Bundestagswahl 2021		
<b>Dauer der Plakatierung:</b>	vom: 23.08.2021 bis: 03.10.2021		
<b>Anzahl der Plakate:</b>	<b>100</b>	<b>Format DIN:</b>	<b>A 1</b>

<b>Auflagen:</b>	<p>Die Plakate werden ausschließlich in DIN A1 - Hochformat auf Trägertafeln zur Befestigung an Straßenlaternen genehmigt.</p> <p>Bei einer eventuellen Stichwahl verlängert sich diese Genehmigung um eine Woche.</p> <p>Das Anbringen von Plakaten ist im Bereich der Alt- und Innenstadt (begrenzt von Donau und Inn und einer Linie Bahnhofstraße, Dr.-Hans-Kapfinger-Straße, Kleiner Exerzierplatz und Augustinergasse, diese Straßen jeweils beidseitig eingeschlossen) generell nicht zugelassen. Der genaue Umgriff der ausgenommenen Flächen ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan.</p> <p>An folgenden Stellen dürfen Plakate nicht angebracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- auf Verkehrsinseln oder Mittelstreifen</li><li>- jeweils 20 m vor Kreuzungen und Einmündungen</li><li>- an Pfosten oder Laternenmasten mit Verkehrszeichen, amtlichen Wegweisern, Straßennamenschildern oder sonstigen amtlichen zugelassenen Hinweisen (z.B. Hotelleitsystem), auch nicht auf deren Rückseite</li><li>- an Bushaltestellen und Wartehäuschen</li><li>- an Bauzäunen und Gerüsten auf öffentlichem Verkehrsgrund</li><li>- an Bäumen</li><li>- auf Brücken, bei der Schanzl- und Franz-Josef-Strauß-Brücke auch auf den Rampen</li><li>- außerhalb geschlossener Ortschaft.</li></ul> <p>Abweichend von Absatz 1 darf an Pfosten oder Laternenmasten mit Verkehrszeichen für den ruhenden Verkehr insgesamt ein Plakat angebracht werden; dabei gilt das sog. "Windhundprinzip".</p> <p>Plakattafeln müssen einen seitlichen Abstand von mindestens 0,50 m zum Fahrbahnrand aufweisen.</p> <p>Sofern Plakate sich im Luftraum über Geh- und/oder Radwegen befinden oder in diesen hineinreichen, darf deren Unterkante eine Höhe von 2,25 m nicht unterschreiten.</p> <p>Eine Aufstellung von Dreieckständern oder ähnlichen Konstruktionen ist nicht zulässig.</p> <p>Die Plakate dürfen in Form, Farbe und Größe keine Ähnlichkeit mit Verkehrszeichen</p>
------------------	---

aufweisen.

Für den Fall, dass Plakate in anderer Anbringungsart als in Absatz 1 zugelassen verwendet werden bzw. für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die genannte Frist zur Beseitigung und gegen die Einschränkungen in Absatz 3 bis 9 wird die Ersatzvornahme durch den städt. Bauhof (auf Ihre Kosten) angedroht. Für die Beseitigung eines Plakates fallen Kosten von rund 10,- € an. Gleiches gilt für den Fall einer zu erwartenden Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit.

Für sämtliche Auflagen dieses Bescheides wird die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

<b>Kosten- entscheidung:</b>	Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.	
	<b>Gesamtbetrag:</b>	
	<b>Verwaltungsgebühr:</b>	
	<b>An Auslagen sind zu erstatten:</b>	
	<b>Benutzungsgebühr für Sondernutzung:</b>	
	<b>Gebühr:</b>	
<u>Zahlungsaufforderung</u>		
<b>Buchungszeichen:</b> 214-21-13446		
<u>Bankverbindung:</u>		

**Gründe:**

Nach § 9 a der Sondernutzungssatzung der Stadt Passau dürfen politische Parteien, Wählergruppen und sonstige Vorschlagsträger bis zu sechs Wochen vor Wahlen Anschläge im Stadtgebiet Passau an Straßenlaternenmasten anbringen. Die Wahlsichtwerbung ist demnach nur im Format DIN A1 (594 x 841 mm), hochkant, auf Trägertafeln erlaubt.  
Auf öffentlich gewidmeten Flächen, also an Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Seitenstreifen, ist eine Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz erforderlich, die hiermit erteilt wird.  
Um die Beeinträchtigungen für das Stadtbild in Grenzen zu halten, wird das besonders sensible Gebiet der Alt- und Innenstadt ganz von der Plakatierung im öffentlichen Raum ausgenommen.  
Die Androhung des Entfernens unerlaubt angebrachter Plakate durch den Bauhof im Wege der Ersatzvornahme beruht auf Art. 19 Abs. 1 Nr. 3, Art. 29, 30, 32 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Sie ist erforderlich, um im Falle verkehrsbehindernd oder das Stadtbild verunstaltend angebrachter Plakate eine schnelle Beseitigung erreichen zu können.  
Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Anbringung der Plakate, deren Zustand während der Dauer der Wahlwerbung und deren vollständige und fristgerechte Entfernung nach der Wahl tragen die jeweiligen Parteien oder Wählergruppierungen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem  
Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,  
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Passau ([www.passau.de](http://www.passau.de)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).  
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Ebner

Anlage:

Innenstadtplan

Weitere Anlagen: